Verbindliche Stilllegungsanzeige für Erzeugungsanlagen gemäß §23a Abs 1 ElWOG 2010

Gemäß §23a Abs 1 ElWOG sind Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW verpflichtet,
bis 30. September, temporäre, temporäre saisonale und endgültige Stilllegungen
ihrer Anlage oder von Teilkapazitäten ihrer Anlagen der Austrian Power Grid AG verbindlich anzuzeigen.
Dieses Formular dient sowohl der verbindlichen Stilllegungsanzeigen als auch der Information über die geplanten Revisionen.
Übermittlung an: stilllegungsanzeigen@apg.at (Das Einlangen der Stilllegungsanzeige gemäß §23a Abs 1 ElWOG 2010 wird durch APG per E-Mail bestätigt)

Anzeige erfolgt durch:
Firmenname:
Adresse:
Ansprechpartner (mit E-Mail Adresse):

Stilllegungen im Zeitraum ab 01.10.2023:

Name des stillzulegenden Kraftwerkblocks	Engpassleistung des stillzulegenden Kraftwerkblocks oder Teilkapazität bei 20°C [MW]	Art der Stilllegung[1]	Beginn (Datum)	Ende (Datum)	Vorlaufzeit für allfällige Wiederinbetriebnahme während der Stilllegungsdauer [Tage]	Grund der Stilllegung	Kommentar (bei Bedarf)

Geplante Revisionen im Zeitraum ab 01.10.2023[2]:

Name des stillzulegenden Kraftwerkblocks	Engpassleistung des stillzulegenden Kraftwerkblocks oder Teilkapazität bei 20°C [MW]	Beginn der geplanten Revision (Datum)	Revisionsende (Datum)	Anzahl Revisionstage[3]	Revision teilbar?	Disponierbarkeit der Revision?[4]	Frühestmöglicher Zeitpunkt (Beginn)	Spätestmöglicher Zeitpunkt (Ende)	Kommentar (bei Bedarf)

Legende

[1] temporär saisonale Stilllegung: Gemäß §7 Abs. 1 Z 66b ElWOG ist hierfür der Zeitraum 01.05. - 30.09 maßgeblich. Es besteht für Beginn und Ende des Stilllegungszeitraums eine Toleranzbandbreite von jeweils einem Kalendermonat nach oben sowie nach unten.
Als Toleranzmonat kann immer nur ein ganzer Monat gewählt werden.
Bei der Angebotslegung kann der Zeitraum nochmalig, innerhalb der Toleranzbandbreite nach § 7 Abs. 1 Z 61a ElWOG 2010, angepasst werden.
Die endgültige Meldung des exakten Zeitraums temporärer saisonaler Stilllegungen bzgl. Toleranzmonate ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Toleranzmonats vorzunehmen. Diese Meldung kann zu einer Verkürzung am Beginn oder am Ende des Netzreservezeitraums genutzt werden. Eine Unterbrechung des Netzreservezeitraums ist jedoch nicht zulässig.
Für Anlagen, welche nicht als Netzreserveanlage kontrahiert wurden, gelten die Meldungszeitpunkt der Toleranzmonate sinngemäß.

[2] Im Falle endgültiger Stilllegungen bitten wir Sie, benötigte Revisionszeiträume für den Fall eines Weiterbetriebs im Rahmen der Netzreserve anzugeben.

[3] Werktage/Arbeitstage im Revisionszeitraum

[4] Möglichkeit, zur Verschiebung der Revision

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Vor- und Nachname der Zeichnungsberechtigten in Blockbuchstaben

Firmenname:

Hinweis

Die Rücknahme einer verbindlichen Stilllegungsanzeige ist nur unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen und Kriterien zulässig:

1. Eine Rücknahme einer (verbindlichen) Stilllegungsanzeige ist in Analogie zu § 23d Abs. 3 ElWOG 2010 nur dann sachgerecht, wenn sich die für die Stilllegung ursprünglich maßgeblichen Gründe und Umstände wesentlich geändert haben.

2. Jedenfalls ist analog zu § 23d Abs. 1 ElWOG 2010 dem Regelzonenführer durch den Kraftwerksbetreiber zu garantieren, dass das Kraftwerk für jenen Zeitraum, für welchen die Stilllegungsanzeige zurückgenommen werden soll, für das Engpassmanagement, von notwendigen Revisionszeiten abgesehen, im fraglichen Zeitraum uneingeschränkt zur Verfügung stehen wird.

3. Es darf durch diese Rücknahme nicht dazu kommen, dass Sachgerechtigkeit, Fairness und Transparenz des Auswahlverfahrens nach § 23b ElWOG 2010 beeinträchtigt werden. Insbesondere darf durch den Bewerber im Verfahren kein taktisches Verhalten gesetzt werden, welches zu einer Optimierung der eigenen oder zu einer Verschlechterung der Gebotschancen von Wettbewerbern führt oder das Ausschreibungsverfahren verzögert, etwa wenn nach § 23b Abs. 5 ElWOG 2010 zur Erstattung nachgebesserter Angebote aufgefordert wurde und der betroffene Bieter daraufhin seine Stilllegungsanzeige zurücknehmen will. Die Regulierungsbehörde vertritt daher die Auffassung, dass eine vollkommen unproblematische, das Verfahren nicht beeinflussende Rücknahme von Stilllegungsmeldungen nur dann erfolgen kann, wenn **diese Rücknahme bis zur Festlegung der technischen Eignungskriterien für die Netzreserve gemäß § 23b Abs. 2 ElWOG 2010**(d.h. **bis Ende Februar** jedes Jahres für den Beschaffungszeitraum ab Oktober) stattfindet.

4. Die Änderung einer Stilllegungsmeldung ist dem Regelzonenführer nachweislich mitzuteilen und der Erhalt der Anzeigenänderung von diesem zu bestätigen. Unbeschadet dessen bestehen weitere Mitteilungs- und Transparenzverpflichtungen, bspw. nach den REMIT-Vorschriften.

5. Mit der Rücknahme der ursprünglichen Stilllegungsanzeige scheidet der jeweilige Kraftwerksbetreiber aus dem (potenziellen) Bieterkreis des Netzreserveverfahrens endgültig aus. Eine „Rücknahme der Rücknahme" ist aufgrund der unbedingten Frist zur Anzeige in § 23a Abs. 1 ElWOG 2010 („bis 30. September des Vorjahres") nicht mehr möglich.